



**DG(SANCO)2013-6822 – RS**

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES  
ÜBER EIN AUDIT IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

**25. FEBRUAR 2013 - 1. MÄRZ 2013**

**BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG VON TIERSCHUTZANFORDERUNGEN DES  
EUROPARATS FÜR DIE WICHTIGSTEN NUTZTIERARTEN UND AMTLICHER KONTROLLEN BEI  
MASTHÜHNERN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBEN GENANNTEN AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO/2013-6822)).***

**ZUSAMMENFASSUNG**

*In diesem Bericht werden die Ergebnisse eines Auditbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO) im Vereinigten Königreich beschrieben, der vom 25. Februar bis zum 1. März 2013 stattfand.*

*Ziel des Audits war die Bewertung der Durchführung des EU-Tierschutzrechts bezüglich Nutztieren, insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben, die Masthühner halten, sowie anderer Tierarten, für die die Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (im Folgenden „Empfehlungen des Europarats“) gelten.*

*Das Audit ergab, dass das VK die Empfehlungen des Europarats für die wichtigsten Nutztierarten nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt oder durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie den „UK Welfare Codes of Recommendations“ umgesetzt hat, sondern sich bei Gesetzeslücken auf Qualitätssicherungsprogramme der Branche verlässt.*

*In Bezug auf die Putenhaltung, mit der sich der Audit eingehend beschäftigte, sind in den Qualitätssicherungsprogrammen oftmals konkretere Leitlinien oder Vorgaben als in den Empfehlungen des Europarats vorgesehen. Diese sind jedoch nicht verbindlich. Die Qualitätssicherungsstellen führen keine amtlichen Kontrollen durch und werden von der zuständigen Behörde nicht überprüft. Die zuständige Behörde verlässt sich auf Qualitätssicherungsprogramme zur Schließung von Gesetzeslücken, was keine Gewähr dafür bietet, dass der gesamte Sektor alle rechtlichen Pflichten erfüllt.*

*Das VK hat ein gut konzipiertes und im Allgemeinen gut umgesetztes System zur Bewertung*

*und Meldung von Tierschutzindikatoren, die bei Schlachtkörperuntersuchungen in Geflügelschlachtbetrieben ermittelt werden. Durch die Entwicklung von Aktionsplänen auf betrieblicher Ebene und abgestufte Durchsetzungsmaßnahmen soll der Tierschutz bei Masthühnern verbessert werden.*

*Bisher ist unklar, ob das System den Tierschutz bei Masthühnern tatsächlich gesteigert hat, jedoch hat die zuständige Behörde zweifelsohne genug Informationen gesammelt, um dieses Ziel schneller erreichen zu können. Allerdings wurden die vom Auditteam geprüften Maßnahmen, die infolge der Meldung schwerer Verstöße gegen die Tierschutzbedingungen ergriffen wurden, nicht von Kontrollbesuchen, Dringlichkeitsmaßnahmen oder einer Rückmeldung an die meldenden amtlichen Tierärzte in dem besuchten Schlachtbetrieb flankiert und waren daher nur bedingt wirksam.*

*Die zuständige Behörde hat ein gut entwickeltes und im Allgemeinen zufriedenstellendes System amtlicher Kontrollen zur Umsetzung der Richtlinie mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern; die Mehrheit der Betriebe wird anhand einer Risikoanalyse, sowohl bei der ersten Auswahl der Betriebe für Cross-Compliance-Kontrollen als auch infolge der durch Kontrollen der Schlachthöfe erhaltenen Informationen (triggers), erfasst.*

*Jedoch ist die absolute Zahl von Inspektionsbesuchen, die infolge dieser Risikoanalysen durchgeführt werden, im Verhältnis zu den Produktionsmengen und der Anzahl der betroffenen Tiere relativ gering. Die Umweltparameter werden nicht angemessen kontrolliert, weil relativ wenige Inspektionsbesuche erfolgen (weshalb nicht genügend Beweise gesammelt werden) und Maßnahmenpläne, die infolge der Berichte über die im Falle einer nach der Schlachtung festgestellten Überschreitung von Grenzwerten (post-mortem trigger reports) erstellt werden, keine Hinweise auf diese Anforderungen der in nationales Recht umgesetzten Richtlinie enthalten.*

*Um die in Artikel 4 der Richtlinie 2007/43/EG genannten Anforderungen zu erfüllen, werden Haltern von Masthühnern genügend Lehrgänge angeboten, die anerkannt sind und innerhalb eines nationalen Leistungsrahmens durchgeführt werden.*

*In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs Empfehlungen, wie die festgestellten Probleme gelöst und die bestehenden Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.*

## **Empfehlungen**

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige Behörde sollte ihre Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der in dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in

Nr.	Empfehlung
	landwirtschaftlichen Tierhaltungen festgelegten Empfehlungen zur Haltung zusätzlicher relevanter Tierarten fortsetzen. Darunter fällt auch die Bereitstellung geeigneter Checklisten und amtlicher Verfahren zur vollständigen Erfüllung der Empfehlungen des Europarats.
2.	Die zuständige Behörde sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Anhang I Nummer 7 genannten Umweltparameter zu Mindestvorschriften für die Beleuchtung der Stallungen, die in Anhang II Nummer 3 festgehaltenen Gasparameter und die in Anhang III Nummer 1.1 der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vorgeschriebenen Anforderungen an die Begleitdokumente mit Angaben zur täglichen Mortalitätsrate der ins Schlachthaus versandten Hühner, wirksam überwacht und bei der Anwendung nationaler Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens von Masthühnern im VK durchgesetzt werden.
3.	Die zuständige Behörde sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ausreichende Verfahren und Prozesse zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Angemessenheit amtlicher Kontrollen in allen Produktionsbereichen von Masthühnern garantiert sind.
4.	Die zuständige Behörde sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass es gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eine effiziente Kommunikation zwischen den amtlichen Tierärzten und den Veterinärbeamten der „Animal Health Veterinary Laboratories Agency“ bezüglich der Rückmeldung und Weiterleitung von Informationen zu Meldungen von schweren Verstößen gegen die Tierschutzbedingungen bei Hühnern in Schlachthöfen gibt.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2013-6822](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6822)